



Versprechen zur Nachhaltigkeit

Verpflichtungserklärung der
meine Volksbank Raiffeisenbank
gegenüber Ihren Kunden

§ 1 Nachhaltigkeitsbekenntnis - meine Volksbank Raiffeisenbank eG

Für die meine Volksbank Raiffeisenbank eG nimmt Nachhaltigkeit eine zunehmend wichtige Rolle ein. Nachhaltigkeit bedeutet für uns die gleichberechtigte Anerkennung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte und spiegelt sich demnach auch in unserer Entscheidungsfindung wieder. Wirtschaftlicher Erfolg hat daher immer im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft zu stehen.

Wir verstehen unseren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung als Teil unserer genossenschaftlichen Idee, die sich sowohl nach innen als auch nach außen durch verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln auszeichnet. Ethische Werte und ein starkes Umweltbewusstsein sind daher unabdingbare Bestandteile unserer Beziehungen gegenüber unseren Kunden, unseren Mitarbeitern, unseren Lieferanten sowie unserer Umwelt. Wir tragen dafür Sorge, dass die Menschen auch zukünftig in einer lebenswerten Region zuhause sind.

Dafür stehen wir:

- Wir handeln verantwortungsvoll, ressourcenschonend und langfristig in unserer Region.
- Wir fördern unsere Mitglieder und unsere Region.
- Wir pflegen mit unseren Vertragspartnern einen partnerschaftlichen Umgang.
- Wir achten geltendes Recht.
- Wir handeln gemäß den Prinzipien des UN Global Compact sowie den ILO Kernarbeitsnormen:
 - Wir achten und unterstützen den Schutz der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
 - Wir wahren das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.
 - Wir unterstützen die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit ein.
 - Wir unterstützen die Beseitigung von Diskriminierung jeglicher Art bei Anstellung und Erwerbstätigkeit ein.
 - Wir treten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Bestechung und Erpressung, ein.
 - Wir folgen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip.
 - Wir fördern die Entwicklung eines größeren Umweltbewusstseins.
 - Wir unterstützen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Nachhaltig und verantwortungsbewusst zu handeln ist für die meine Volksbank Raiffeisenbank eG ein zentrales Unternehmensziel. Wir sind uns unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen Verantwortung bewusst und möchten darüber hinaus eine einwandfreie Lieferkette für unsere Kunden sicherstellen.

(2) Unter anderem die Ziele der Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens bilden den Rahmen für eine nachhaltige Beschaffungsstrategie. Zur Verankerung dieser Nachhaltigkeitskriterien in den Geschäftsprozessen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.

(3) Im Folgenden präzisiert die meine Volksbank Raiffeisenbank eG die Grundlagen dieser Erklärung. Die Erklärung orientiert sich u. a. an:

- a. den Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.globalcompact.de/>) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung,
- b. der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME-Verhaltensrichtlinie „Code of Conduct“ (<https://www.bme.de/initiativen/compliance/bme-compliance-initiative/>) sowie
- c. den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Kernarbeitsnormen) (<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>).

(3) Die die meine Volksbank Raiffeisenbank eG betrachtet diese Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung.

(4) Bei Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen wird die meine Volksbank Raiffeisenbank eG einen konkreten Maßnahmenplan erstellen. Dieser enthält auch ein Eskalationsschema, das im Extremfall bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen kann. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG wird auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch ihre Subunternehmer Sorge tragen, diese thematisieren und abfragen.

§ 3 Nachhaltigkeitserklärung

(1) Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG bekennt sich zu ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung. Vor diesem Hintergrund werden bei der Bewertung des Angebotes und bei der zukünftigen Abwicklung jederzeit die Prinzipien der Nachhaltigkeit einbezogen.

(2) Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG wird die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationale Standards wahren und achten.

(3) Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Auftragnehmern an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG erwartet von ihren Geschäftspartnern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

a) Umweltschutz

- a. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt sie mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und sorgt für eine Minimierung der Umweltbelastungen.
- b. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG hat ein Verfahren zur Bemessung der CO₂-Bilanz (CO₂-Fußabdruck). Dieser soll jährlich ermittelt und verbessert/gesenkt werden.
- c. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG begrüßt, wenn **Geschäftspartner** bereits ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement betreiben bzw. dieses nachweislich aufbauen. Über die nachhaltigen Aktivitäten berichtet die meine Volksbank Raiffeisenbank außerdem jährlich im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichtes nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

- a. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf).
- b. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der meine Volksbank Raiffeisenbank eG haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138 (https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm). Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Auftragnehmer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.

- c. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG schließt jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Sie hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen

- a. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG zahlt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Sie hält gesetzliche Mindestlöhne ein. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- b. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG gesteht seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung

Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; sie lässt sich in keiner Weise darauf ein.

f) Verantwortung in der Lieferkette

- a. Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten.
- b. Alle zum Zwecke des Produktschutzes, der Lagerung oder des Transportes von Gütern durch die meine Volksbank Raiffeisenbank eG verwendeten Verpackungen sind in der Regel recyclingfähig. Grundsätzlich sind unsere Produkte meist (digitale) Dienstleistungen. Verpackungen fallen regelmäßig nicht an bzw. werden digital oder per Post (Papier) zur Verfügung gestellt.
- c. Bei dem Transport von Waren ist bei der Wahl des Transportmittels darauf zu achten, dass die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten wird. In der Regel erfolgt unsere Dienstleistung persönlich oder digital. Produktversand erfolgt in der Regel per Post (LKW/PKW)
- d. Die meine Volksbank Raiffeisenbank eG begrüßt den Einsatz erneuerbarer Energien im Zuge des Wertschöpfungsprozesses und verwendet nahezu ausschließlich Ökostrom in ihren Filialen.
- e. Die Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern, die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS, ISO 14001 etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind, wird durch die meine Volksbank Raiffeisenbank eG präferiert.

Ergänzung:

Ebenso verpflichtet sich die meine Volksbank Raiffeisenbank dem Standard LkSG Code of Conduct

Präambel

Dieser Standard LkSG CoC reflektiert die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Es handelt sich um einen branchenübergreifend anerkannten Standard, der der Ermittlung, Prävention, Milderung oder Beendigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken gemäß des LkSG dient. Unternehmen sind darin frei, über diesen Standard hinausgehende Sorgfaltspflichten zu etablieren. Unternehmen, die sich diesem Standard LkSG CoC verpflichten, werden sich an die hierin niedergelegten Vorgaben halten unabhängig davon, ob sie selbst verpflichtete Unternehmen gemäß dem LkSG sind. Die Verpflichtungen des LkSG gehen den Selbstverpflichtungen gemäß diesem Standard LkSG CoC im Zweifel stets vor.

Verpflichtung

Das Unternehmen verpflichtet sich, die folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten bei sich und seinen Zulieferern zu beachten. Die folgende Auflistung enthält hierfür Auszüge aus dem LkSG (BGBl. 2021 I Nr. 46 S. 2959ff.).

Menschenrechtsbezogene Pflicht	Umweltbezogene Pflicht
1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;	1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):	2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;

<p>a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavenähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,</p> <p>b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,</p> <p>c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,</p> <p>d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;</p>	
<p>3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;</p>	<p>3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;</p>
<p>4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;</p>	<p>4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der</p>

	Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
<p>5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten; 	<p>5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;</p>
<p>6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen, c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen; 	<p>6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens), b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr

	<p>gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),</p> <p>c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),</p> <p>d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);</p>
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;	7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;	8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- verunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die	
<p>a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,</p> <p>b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,</p> <p>c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder</p> <p>d) die Gesundheit einer Person schädigt;</p>	
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangs- räumung und das Verbot des widerrechtli- chen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;	
11. das Verbot der Beauftragung oder Nut- zung privater oder öffentlicher	

<p>Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte</p> <p>a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,</p> <p>b) Leib oder Leben verletzt werden oder</p> <p>c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;</p>	
<p>12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.</p>	

Sofern das Unternehmen Risiken in Bezug auf die genannten menschenrechtsbezogenen Pflichten (mensenrechtliche Risiken) und umweltbezogenen Pflichten (umweltbezogene Risiken) in seinem Geschäftsbereich ermittelt, wird es angemessene und risikobasierte Maßnahmen ergreifen um diesen Risiken zu begegnen und Verletzung abzuwenden. Sofern das Unternehmen Risiken in Bezug auf die genannten menschenrechtsbezogenen Pflichten (mensenrechtliche Risiken) und umweltbezogenen Pflichten (umweltbezogene Risiken) bei seinen Zulieferern ermittelt, wird es darauf hinwirken, dass der entsprechende Zulieferer risikobasierte und angemessene Maßnahmen ergreift, um diesen Risiken zu begegnen und Verletzungen abzuwenden.

Dabei wird das Unternehmen (i) die Art und den Umfang seiner Geschäftstätigkeit, (ii) sein Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher, (iii) die Schwere der (potenziellen) Verletzung und die Wahrscheinlichkeit dieser Verletzung sowie (iv) die Art seines eigenen Verursachungsbeitrags berücksichtigen.

Das Unternehmen wird im eigenen Geschäftsbereich insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen:

- a) die Umsetzung dieses Standard LkSG CoC in den relevanten Geschäftsabläufen,
- b) die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, um Risiken in der Lieferkette möglichst auszuschließen,
- c) die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen, und
- d) die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung dieses Standard LkSG CoC im eigenen Unternehmen überprüft wird.

Sind dem Unternehmen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern bekannt oder werden ihm solche mitgeteilt, wird das Unternehmen insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen:

- a) die Berücksichtigung der genannten Menschenrechte und umweltbezogenen Verbote bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
- b) die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die genannten Menschenrechte und umweltbezogenen Verbote beachtet entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert,
- c) die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Ziffer b),
- d) die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risiko-basierte Durchführung, um die Einhaltung der genannten Menschenrechte und umweltbezogenen Verbote bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

Ist dem Unternehmen die Verletzung eines der genannten Menschenrechte oder umweltbezogenen Verbote bekannt oder wird ihm eine solche mitgeteilt, wird das Unternehmen Abhilfemaßnahmen ergreifen. Verletzungen, die im eigenen Geschäftsbereich im Inland, wird das Unternehmen beenden. Im Falle von Verletzungen, die bei einem unmittelbaren Zulieferer auftreten, wird das Unternehmen nach Möglichkeit darauf hinwirken, diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, wird es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts wird das Unternehmen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:

- a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Die in diesem Standard LkSG CoC verwendeten Aufzählungen haben jeweils keinen abschließenden Charakter. Betroffene Unternehmen müssen die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfüllen.